

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Informationsbroschüre

Stand: 1. Januar 2026



Impressum

Herausgeber:

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit
Psychotherapeutenversorgung

Postanschrift:

Postfach 81 02 06
81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31
81925 München

Telefon: 089 9235 8770

Fax: 089 9235 7040

E-Mail: bingv@versorgungskammer.de

www.bingv.de

Titelfoto:

© Andreas Haertle/fotolia.de

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung zulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
<hr/>	
2. Mitgliedschaft	5
<hr/>	
1. Pflichtmitgliedschaft	5
2. Ausnahmen/Befreiungen	5
3. Mitgliedschaftsende/freiwillige Mitgliedschaft	5
4. Mitgliedschaft bei Tätigkeit/Beschäftigung in der EU	6
3. Versorgungswerk/Gesetzliche Rentenversicherung	7
<hr/>	
4. Leistungen	8
<hr/>	
1. Finanzierungsverfahren	8
2. Rentenpunkte	8
3. Rentenbemessungsfaktor	10
4. Versorgungsleistungen	11
5. Dynamisierung	14
6. Besteuerung	14
5. Beiträge	15
<hr/>	
1. Pflichtbeiträge	15
2. Freiwillige Mehrzahlungen	16
3. Steuerliche Berücksichtigung	16
6. Aufbau und Organisation des Versorgungswerks	17
<hr/>	
1. Organe des Versorgungswerks	17
2. Verwaltungskosten und Verwaltungsverfahren	17
3. Sonstige Hinweise	18
Anhang	19
<hr/>	

1. ALLGEMEINES

Die berufsständische Versorgung ist ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem für die verkammerten freien Berufe. Sie leistet Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Mitglieder.

Die Idee einer eigenen, solidarisch organisierten berufsständischen Versorgung entstand bereits vor mehr als 100 Jahren, als im Jahr 1923 mit der Bayerischen Ärzteversorgung das erste Versorgungswerk freier Berufe in Deutschland gegründet wurde. Die Tatsache, dass die freiberuflich Tätigen lange Zeit keinen Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung hatten und auch später die spezifischen Belange der selbständig Tätigen kaum berücksichtigt wurden, förderte die Gründung der berufsständischen Versorgungswerke in erheblichem Maße.

Die Geschichte der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung begann im Jahr 1995 mit der Gründung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau. Sie basiert auf der Initiative der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, die ihren Berufsangehörigen eine effiziente und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Alters- sowie Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung ermöglichen wollte.

Im Laufe der Jahre haben sich immer mehr Berufskammern dem Versorgungswerk angeschlossen. Insgesamt vereint das Versorgungswerk zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Mitglieder der Ingenieurkammern in Rheinland-Pfalz, Sachsen, Berlin, im Saarland, in Hessen und Thüringen.

Seit dem 1. Januar 2006 gehören dem Versorgungswerk auch die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bayern sowie seit dem 1. November 2008 die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes an. Das Versorgungswerk firmiert seither als **"Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung"** (BIngPPV).

Der Zusammenschluss beider Berufsstände in einem Versorgungswerk schafft eine große, ausgewogene und damit tragfähige Mitgliedergemeinschaft, von der beide Berufsstände profitieren.

Das Versorgungswerk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Sie wird gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versorgungskammer und ist eine von derzeit etwa 100 berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsgrundlagen des Versorgungswerks sind das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG), die hierzu ergangene Durchführungsverordnung, die mit anderen Bundesländern geschlossenen Staatsverträge sowie die Satzung des Versorgungswerks.

Nachfolgend ein Überblick über das z. Z. geltende, durch Satzung konkretisierte Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht des Versorgungswerks für die Berufsgruppe der Ingenieurinnen und Ingenieure:

2. MITGLIEDSCHAFT

1. Pflichtmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht aufgrund Gesetzes (also ohne dass es eines Vertragsabschlusses bedarf) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft in der Berufskammer entsteht. Es handelt sich somit um ein öffentlich-rechtliches (Pflicht-) Versicherungsverhältnis. Entsprechende Meldungen der Berufskammern an das Versorgungswerk erfolgen automatisch.

2. Ausnahmen/Befreiungen

Von der Mitgliedschaft **ausgenommen** sind diejenigen, die bei Vorliegen der sonstigen Mitgliedschaftsvoraussetzungen bereits die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht haben oder berufsunfähig sind.

Von der Mitgliedschaft **befreit** werden diejenigen, die einen Befreiungstatbestand erfüllen und einen Befreiungsantrag in Textform stellen. Eine Befreiung ist insbesondere dann möglich, wenn lediglich eine freiwillige Mitgliedschaft in der Berufskammer besteht. Eine Befreiung ist aber auch dann möglich, wenn bereits eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk (z. B. einem Architektenversorgungswerk) besteht und zu diesem Versorgungswerk Beiträge aus dem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet werden. Als Befreiungsgrund kommt ferner eine Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder eine Tätigkeit im außereuropäischen Ausland (ausschließlich und auf Dauer) in Betracht.

Die Befreiung wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens des Befreiungsgrunds – also z. B. des Beginns der freiwilligen Mitgliedschaft in der Berufskammer – erteilt, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, wird die Befreiung mit Wirkung ab Antragseingang beim Versorgungswerk erteilt.

Die Befreiung wirkt, solange der Befreiungsgrund – z. B. die freiwillige Mitgliedschaft in der Berufskammer – besteht. Ein Verzicht auf die Befreiung, d. h. eine freiwillige "Rückkehr" ins Versorgungswerk ist bei Fortbestehen des Befreiungsgrunds nicht möglich. Erst wenn der Befreiungsgrund wegfällt (im oben genannten Beispiel also wieder Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer entsteht), entsteht erneut Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk.

Kein Befreiungsgrund ist eine – nach Tätigkeitswechsel in den Zuständigkeitsbereich des bayerischen Versorgungswerks – aufrechterhaltene Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk des Berufsstands.

Umgekehrt muss die Mitgliedschaft im bayerischen Versorgungswerk aufgegeben werden, wenn wegen eines Wechsels in ein anderes Bundesland oder Zugehörigkeit zu einer anderen Berufskammer eine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk des Berufsstands entsteht bzw. entstehen kann.

3. Mitgliedschaftsende/freiwillige Mitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk endet, abgesehen von den bereits erläuterten Befreiungstatbeständen, grundsätzlich mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Berufskammer.

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag (nur) dann als freiwillige Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten fortgeführt werden, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk besteht/nachfolgt oder begründet werden kann. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft zu stellen.

Schließt sich an die Pflichtmitgliedschaft keine freiwillige Mitgliedschaft an, bleiben die aus der Pflichtmitgliedschaft erworbenen Anwartschaften auf Versorgung aufrechterhalten und nehmen auch an etwaigen Dynamisierungen teil. Aus diesen Anwartschaften leiten sich dann im Versorgungsfall die Versorgungsleistungen ab.

Eine Kapitalabfindung ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Mitgliedschaft bei Tätigkeit/Beschäftigung in der EU

Wird – bei bestehender Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer im Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerks – eine Tätigkeit oder eine Beschäftigung in einem oder mehreren der EU-Mitgliedsstaaten (auch: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Großbritannien) aufgenommen oder besteht eine solche bereits, so regelt die EU-Verordnung 883/2004 in welchem Mitgliedsstaat Sozialversicherungspflicht besteht; die Satzungsregelungen treten dann hinter dem höherrangigen Europarecht zurück.

3. VERSORGUNGSWERK/GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Übt eine Ingenieurin oder ein Ingenieur als Mitglied der Berufskammer eine Angestelltentätigkeit aus, dann ist sie/er einerseits – wie jeder andere Angestellte auch – versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Andererseits ist sie/er – aufgrund der Zugehörigkeit zum Berufsstand, d. h. der Mitgliedschaft in der Berufskammer – auch Mitglied im Versorgungswerk. Es bestehen also grundsätzlich zwei Versicherungspflichten gleichzeitig.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks ist nur möglich, wenn die Angestelltentätigkeit, für die konkret die Befreiung beantragt wird, zu Pflichtmitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk führt.

Ingenieurinnen und Ingenieure, die **Pflichtmitglieder** ihrer Berufskammer sind (wie z. B. die "Beratenden Ingenieure"), können sich demnach von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks nur für solche (Angestellten-) Tätigkeiten befreien lassen, aufgrund derer sie Pflichtmitglieder der Berufskammer sind.

Eine (Angestellten-) Tätigkeit, die für sich betrachtet nur zu einer freiwilligen Kammermitgliedschaft führt, ist nicht befreiungsfähig – selbst wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller (aus anderen Gründen) Pflichtmitglied der Berufskammer ist.

Ingenieurinnen und Ingenieure, die **freiwillige** Mitglieder ihrer Berufskammer sind, haben die Befreiungsmöglichkeit von vorneherein nicht.

Wird die Befreiung erteilt, sind die Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern zum Versorgungswerk zu leisten. Üblicherweise werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil durch die Arbeitgeber/-innen direkt an das Versorgungswerk abgeführt (§ 172 a SGB VI), alternativ erfolgt eine Auszahlung an das Mitglied, welches die Beiträge dann unverzüglich an das Versorgungswerk weiterleiten muss.

Die Beiträge zum Versorgungswerk werden entsprechend den elektronischen Entgeltmeldungen, die von den Arbeitgebern/-innen an das Versorgungswerk übermittelt werden, festgesetzt.

Wird die Befreiung nicht erteilt, ist der Rentenversicherungsbeitrag für die versicherungspflichtige Tätigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten; die Betroffenen haben aber die Möglichkeit, sich im Versorgungswerk eine zusätzliche Versorgung aufzubauen.

Nähere Informationen hierzu enthält das Hinweisblatt "Versorgungswerk und gesetzliche Rentenversicherung". Dieses finden Sie im Internet unter www.bingv/Downloadcenter.

Beim tätigkeitsabhängigen "Wechsel" von der gesetzlichen Rentenversicherung in das Versorgungswerk (Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit) ist zu berücksichtigen, dass eine Anrechnung von Leistungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden, durch das Versorgungswerk nicht erfolgt. Ebenso ist die Übertragung von Beiträgen, die zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, oder Anwartschaften, die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, auf das Versorgungswerk – und umgekehrt – ausgeschlossen.

Rentensteigernde Kindererziehungsjahre werden auch für im berufsständischen Versorgungswerk Versicherte nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund) gutgeschrieben. Eine zusätzliche Gutschrift erfolgt im Versorgungswerk nicht. Auskünfte darüber, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen aus der Gutschrift ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erwächst, erteilen die Rentenberatungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung.

4. LEISTUNGEN

1. Finanzierungsverfahren

Die Leistungen des Versorgungswerks wurden bis zum 31. Dezember 2014 im reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren – einem Kapitaldeckungsverfahren – finanziert. Zum 1. Januar 2015 wurde das reine Anwartschaftsdeckungsverfahren um Elemente des sog. "offenen Deckungsplanverfahrens" ergänzt. Das neue Finanzierungsverfahren verbindet Elemente des Umlageverfahrens und des Kapitaldeckungsverfahrens.

Für die Anwartschaften und Versorgungsleistungen wird wie bisher Kapital angespart. Im Unterschied zum reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren müssen die Ansprüche aber nicht mehr vollständig und dauerhaft durch Kapital ausfinanziert sein.

Dadurch vermeidet das Versorgungswerk eine einseitige Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung und kann auf die jeweiligen Entwicklungen flexibel reagieren. So kann insbesondere sowohl im Falle von kurzfristigen Kapitalmarktereignissen als auch im Falle eines langfristig absinkenden Zinsniveaus – durch entsprechende Steuerung – die Funktionsfähigkeit des Versorgungswerks sichergestellt werden.

Insgesamt bietet das neue Finanzierungsverfahren eine zeitgemäße Kombination von in der Vergangenheit bewährter Kapitaldeckung und der Möglichkeit, bei Bedarf Umlageelemente beizusteuern. Diese Flexibilität ermöglicht Steuerungen, bei denen ein fairer Ausgleich zwischen verschiedenen Generationen von Mitgliedern unter Wahrung der Nachhaltigkeit der Finanzierung des Versorgungswerkes in unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen realisiert werden kann.

Die Versorgungsleistung entspricht im neuen Finanzierungsverfahren dem Produkt aus individuell erreichten Rentepunkten eines jeden Mitgliedes und dem einschlägigen Rentenbemessungsfaktor im Jahr der Ruhegeldeinweisung. Im Folgenden werden Rentepunkte und Rentenbemessungsfaktor und deren Zusammenwirken dargestellt.

2. Rentepunkte

Das Mitglied erwirbt durch jeden eingezahlten Beitrag (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen) Anwartschaften in Form von Rentepunkten. Die Anzahl der Rentepunkte ergibt sich aus der Multiplikation der eingezahlten Beiträge mit einem alters- und jahrgangsabhängigen Bewertungsprozentsatz. Die Höhe der Rentepunkte lässt sich demnach aus folgender Formel ableiten:

Einzahlung x Bewertungsprozentsatz = Rentepunkte

In der Bewertungsprozentsattabelle, welche Bestandteil der Satzung ist, werden die versicherungstechnischen Annahmen – wie z. B. der Rechnungszins, die Lebenserwartung (Rentenlaufzeit) und sonstige biometrische Faktoren – berücksichtigt. Annahmen dieser Art bedingen zwangsläufig auch periodische Veränderungen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass sich die Konditionen während eines Versicherungslebens ändern werden. Das Versorgungswerk wird hierüber jedoch rechtzeitig informieren. Nachfolgend ist die Bewertungsprozentsattabelle der Jahrgänge ab 1967 dargestellt. Die Übergangsregelungen für ältere Geburtsjahrgänge sind in Tabelle 1 der Satzung abgedruckt.

Bewertungsprozentsattabelle für Geburtsjahrgänge ab 1967

Alter im Jahr des Beitragsbeginns	Bewertungsprozentsatz	Alter im Jahr des Beitragsbeginns	Bewertungsprozentsatz
20	13,0 %	44	7,5 %
21	12,7 %	45	7,3 %
22	12,4 %	46	7,2 %
23	12,1 %	47	7,0 %
24	11,9 %	48	6,9 %
25	11,6 %	49	6,7 %
26	11,3 %	50	6,6 %
27	11,1 %	51	6,4 %
28	10,8 %	52	6,3 %
29	10,6 %	53	6,2 %
30	10,3 %	54	6,0 %
31	10,1 %	55	5,9 %
32	9,8 %	56	5,8 %
33	9,6 %	57	5,7 %
34	9,4 %	58	5,6 %
35	9,2 %	59	5,5 %
36	9,0 %	60	5,4 %
37	8,8 %	61	5,3 %
38	8,6 %	62	5,3 %
39	8,4 %	63	5,2 %
40	8,2 %	64	5,1 %
41	8,0 %	65	4,9 %
42	7,8 %	66	4,8 %
43	7,7 %	67	4,7 %

Aufgrund des Zinseszinseseffektes werden die in den einzelnen Kalenderjahren eingezahlten Beiträge altersabhängig unterschiedlich bewertet, d. h. früher eingezahlte Beiträge werden höher bewertet als später geleistete Beiträge. Aktuell liegt der Bewertungsprozentsattabelle ein Rechnungszins von 2,5 % zugrunde. Der Rechnungszins stellt keinen Garantiezins dar, sondern ist lediglich ein Erwartungswert, dessen Erzielbarkeit sehr wahrscheinlich ist. Soweit Erträge über den Rechnungszins hinaus erzielt werden, fließen sie in die entsprechenden Rücklagen, aus denen auch Dynamisierungen (Anpassungen von Renten und Anwartschaften) finanziert werden können.

Anhand der aktuellen Bewertungsprozentsattabelle für Geburtsjahrgänge ab 1967 soll der Umrechnungsvorgang beispielhaft dargestellt werden:

Ein im Jahr 1995 geborenes Mitglied leistet im Jahr 2025 Pflichtbeiträge in Höhe von 10.000,00 Euro.

Das Alter im Jahr der Beitragszahlung ermittelt sich aus dem Kalenderjahr der Einzahlung abzüglich des Geburtsjahrs: $2025 - 1995 = 30$.

Der Bewertungsprozentsatz ergibt sich aus der oben abgedruckten Tabelle. Für das Geburtsjahr 1995 und das entsprechende Alter 30 beträgt der Bewertungsprozentsatz 10,3 %.

Die Einzahlung in Höhe von 10.000,00 Euro wird daher mit dem Bewertungsprozentsatz von 10,3 % multipliziert. Das Mitglied hat durch seine Beitragsleistung im Jahr 2025 im Ergebnis 1.030 Rentenpunkte/Jahr erworben.

Leistet das Mitglied im Jahr 2026 Beiträge in Höhe von 10.000,00 Euro, ändert sich der Bewertungssatz, da nunmehr das Alter 31 zugrunde zu legen ist. Für das Geburtsjahr 1995 und das Alter 31 wurde ein Bewertungsprozentsatz von 10,1 % festgelegt.

Durch seine Beitragszahlung im Jahr 2026 erwirbt das Mitglied 1.010 Rentenpunkte (10.000,00 Euro x 10,1 % = 1.010 Rentenpunkte/Jahr).

Die Summe aller in den einzelnen Jahren erworbenen Rentenpunkte ergibt die Gesamtanwartschaft in Rentenpunkten.

Hinweis:

Für Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2015 Mitglied des Versorgungswerks waren, setzt sich die Versorgungsleistung aus den im Anwartschaftsdeckungsverfahren und den ab dem 1. Januar 2015 im Rahmen des neuen Finanzierungsverfahrens erworbenen Anwartschaften (in Rentenpunkten ausgewiesen) zusammen. Die bis zum 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften ("Euro-Anwartschaften") werden nicht in das neue Finanzierungsverfahren einbezogen, sondern im Anwartschaftsdeckungsverfahren weitergeführt. Für Mitglieder, die erst nach dem 31. Dezember 2014 Mitglied des Versorgungswerks geworden sind, bestimmt sich die Versorgungsleistung des Versorgungswerks alleine nach den im neuen Finanzierungsverfahren erworbenen Anwartschaften (in Rentenpunkten ausgewiesen).

3. Rentenbemessungsfaktor

Zur Ermittlung des individuellen Rentenanspruchs werden die ab dem 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte mit dem sogenannten Rentenbemessungsfaktor in Euro-Anwartschaften umgerechnet. Der Wert eines Rentenpunkts hängt also von der Höhe des im Jahr der Ruhegeldeinweisung geltenden Rentenbemessungsfaktors ab. Die Umrechnung erfolgt durch Multiplikation der Gesamtzahl der erreichten Rentenpunkte mit dem Rentenbemessungsfaktor.

Die Formel lautet:

Gesamtanzahl der Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor = Euro-Anwartschaft

Beispiel:

Ein Mitglied hat während seiner Mitgliedschaftszeit als aktives Mitglied eine Gesamtzahl an 10.000 Rentenpunkten erworben.

Variante 1 (Rentenbemessungsfaktor = 1,0000):

Im Jahr der Renteneinweisung beträgt der Wert des Rentenbemessungsfaktors 1,0000. Dann erhält das Mitglied eine Jahresrente von 10.000,00 Euro (10.000 Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor 1,0000 = 10.000,00 Euro) bzw. 833,33 Euro/Monat.

Variante 2 (Rentenbemessungsfaktor = 0,9800):

Im Jahr der Renteneinweisung beträgt der Wert des Rentenbemessungsfaktors 0,9800. Dann erhält das Mitglied eine Jahresrente von 9.800,00 Euro (10.000 Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor 0,9800 = 9.800,00 Euro) bzw. 816,67 Euro/Monat.

Der Rentenbemessungsfaktor beträgt 1,0000. Eine Anpassung des Faktors erfordert eine Entscheidung des Verwaltungsrats und erfolgt in Form einer Änderungssatzung, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – bedarf.

Dabei muss der Rentenbemessungsfaktor so festgelegt werden, dass die Bilanz ausgeglichen ist. Sofern es also die finanzielle Lage des Versorgungswerks erfordert, ist eine Absenkung des Rentenbemessungsfaktors möglich. Bei der Festlegung sind insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen und der Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Veränderung in der Lebenserwartung – die Biometrie – zu beachten. Mehr als den Wert "1,0000" darf der Rentenbemessungsfaktor nicht betragen.

4. Versorgungsleistungen

Die Satzung sieht grundsätzlich folgende Versorgungsleistungen vor:

- Altersruhegeld
- Aufgeschobenes Altersruhegeld (Zuschlag)
- Vorgezogenes Altersruhegeld (Abschlag)
- Single-Zuschlag
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- Hinterbliebenenversorgung
- Freiwillige Leistungen

a) Altersruhegeld

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf Altersruhegeld. Für Mitglieder ab dem Geburtsjahrgang 1967 liegt die Regelaltersgrenze beim vollendeten 67. Lebensjahr; für die Geburtsjahrgänge vor 1967 bestehen Übergangsregelungen (vgl. Tabelle im Anhang).

Die Höhe des Altersruhegeldes ergibt sich aus den durch Beitragszahlung (Pflichtbeiträge, freiwillige Mehrzahlungen) bis zum 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften ("Euro-Anwartschaften") und den ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkten, die mit dem im Jahr der Ruhegeldeinweisung einschlägigen Rentenbemessungsfaktor in Euro-Anwartschaften umgerechnet werden. Die berufliche Tätigkeit muss bei Bezug des Altersruhegeldes nicht eingestellt werden. Es gibt auch keine "Hinzuverdienstgrenzen".

b) Aufgeschobenes Altersruhegeld

Das Altersruhegeld kann statt zur Regelaltersgrenze erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden; es kann jeweils um volle Monate, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben werden. Die Zeit des Aufschiebens ist eine Zeit der aktiven Mitgliedschaft. Dies bedeutet insbesondere, dass während der Aufschubzeit die Beitragspflicht fortbesteht. Durch das Aufschieben und die damit verbundenen Beitragszahlungen erhöht sich die Versorgungsanwartschaft. Über die resultierenden Ansprüche informiert das Versorgungswerk auf Anfrage.

c) Vorgezogenes Altersruhegeld

Bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen werden. Der Ruhegeldanspruch verringert sich allerdings je vorgezogenen Monat (gegenüber dem Bezug ab der Regelaltersgrenze) um einen versicherungstechnischen Abschlag, dessen Höhe der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,46 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,42 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,39 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,36 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,33 %

Beispiel:

Für das Vorziehen des Altersruhegeldes vom vollendeten 67. Lebensjahr auf den Zeitpunkt der Vollendung des 62. Lebensjahres ergibt sich für die längere Rentenbezugsdauer von 60 Monaten eine Minderung um **23,52 %** ($12 \times 0,46 \% + 12 \times 0,42 \% + 12 \times 0,39 \% + 12 \times 0,36 \% + 12 \times 0,33 \%$). Der Abschlag gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer.

Die berufliche Tätigkeit muss auch bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht eingestellt werden, es können nach Rentenbeginn aber keinerlei Einzahlungen – also weder Pflichtbeiträge¹ noch freiwillige Mehrzahlungen – geleistet werden. Bei Vorziehen des Altersruhegeldes z. B. auf das 62. Lebensjahr fehlen damit – im Vergleich zum regulären Altersruhegeld mit Alter 67 – fünf Jahre der Beitragszahlung.

Da sich die Gesamtanwartschaft aus den gesamten, während der Aktivzeit gezahlten Beiträgen ermittelt, ist die Gesamtanwartschaft – bei Fehlen von fünf Beitragsjahren – entsprechend niedriger. Zusätzlich mindert sich die Gesamtanwartschaft um den versicherungstechnischen Abschlag gemäß der vorstehend abgedruckten Tabelle.

d) Single-Zuschlag

Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet, kann das Altersruhegeld sowie das vorgezogene Altersruhegeld auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 10 % erhöht werden (sog. Single-Zuschlag); es besteht dann aber kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung mehr. Der Antrag kann nach Beginn des Bezugs der erhöhten Versorgungsleistung nicht mehr widerrufen werden.

e) Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

Leistungen bei Berufsunfähigkeit werden grundsätzlich ohne jegliche Wartezeit gewährt.

Berufsunfähig ist ein Mitglied dann, wenn es infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer berechtigenden Berufen oder eine Tätigkeit, die mit diesen Berufen vereinbar ist, auszuüben. Leistungen werden damit nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit erbracht. Die berufsspezifische Tätigkeit darf bei Bezug von Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr ausgeübt werden.

Im Falle einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit wird die Berufsunfähigkeitsrente nur vorübergehend, d. h. für den entsprechenden Zeitraum der Berufsunfähigkeit gezahlt. In diesem Zeitraum können selbständige Mitglieder ihr Büro für höchstens vier Jahre durch eine Stellvertretung fortführen lassen.

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit errechnet sich aus den bis zum 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften ("Euro-Anwartschaften") sowie den ab dem 1. Januar 2015 bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erreichten Rentenpunkten, die mit dem im Jahr der Ruhegeldeinweisung einschlägigen Rentenbemessungsfaktor in Euro-Anwartschaften umgerechnet werden – dies ergibt zusammen das sog. Stammrecht – und einem von der Mitgliedergemeinschaft als Solidarleistung getragenen Zuschlag. Es unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag.

Je mehr Beiträge das einzelne Mitglied bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit geleistet hat, umso größer ist das **Stammrecht**. Tritt also die Berufsunfähigkeit frühzeitig, d. h. in jungen Jahren ein, dann ist das Stammrecht meist noch relativ niedrig, es steigt in der Regel mit der Dauer der Mitgliedschaft und den damit verbundenen Einzahlungen an.

Die Höhe der Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft – des **Zuschlags** – ist im Wesentlichen abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie.

Ausschlaggebend ist daher zum einen das Alter bei Mitgliedschaftsbeginn im Versorgungswerk: Erfolgt der Eintritt ins Versorgungswerk nach Vollendung des 30. Lebensjahres, so kürzt sich die Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft; der Zuschlag fällt geringer aus als bei einem Eintritt vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Je später der Eintritt ins Versorgungswerk erfolgt, umso geringer ist der Zuschlag. Denn es wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen bereits anderweitige Absicherungen gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko geschaffen wurden und das betroffene Mitglied im Falle der Berufsunfähigkeit nicht allein auf die Leistungen des Versorgungswerks angewiesen ist.

¹ Von Bedeutung, falls eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Beschäftigung auch während des Bezugs des vorgezogenen Altersruhegeldes ausgeübt wird.

Zum anderen wirkt sich auch eine frühzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk reduzierend auf den Zuschlag aus. Denn dieser ist – wie dargestellt – abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie.

Da die Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit grundsätzlich mit der Höhe des vorgezogenen Altersruhegeldes identisch sein soll, unterliegt es – wie das vorgezogene Altersruhegeld – einem versicherungstechnischen Abschlag. Dieser errechnet sich analog zum Abschlag beim vorgezogenen Altersruhegeld aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres oder dem Eintritt des Versorgungsfalles (wenn dieser nach Vollendung des 62. Lebensjahres eingetreten sein sollte) und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen.

Die folgenden Berechnungsbeispiele zeigen die Auswirkungen des Lebensalters bei Mitgliedschaftsbeginn sowie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit auf die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) insgesamt.

Den Beispielen kann entnommen werden, welcher BU-Rentenanspruch erzielt wird, wenn ab Mitgliedschaftsbeginn (Eintritt ins Versorgungswerk mit vollendetem 30., 35. oder 40. Lebensjahr) monatlich 100 Euro konstant bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit (mit vollendetem 45. oder 50. Lebensjahr) als Beitrag entrichtet werden. Unterstellt sind nach dem 1. Januar 2015 eingezahlte Beiträge (keine Einzahlung vor diesem Termin, auch keine Nachversicherung) sowie ein Rentenbemessungsfaktor von 1,0000.

Beispiel 1:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 30. Lebensjahres,
Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 Euro bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 45. Lebensjahr
monatliche Berufsunfähigkeitsrente 182,18 Euro.

Beispiel 2:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 35. Lebensjahres,
Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 Euro bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 45. Lebensjahr
monatliche Berufsunfähigkeitsrente 117,58 Euro.

Beispiel 3:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 40. Lebensjahres,
Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 Euro bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 45. Lebensjahr
monatliche Berufsunfähigkeitsrente 56,95 Euro.

Beispiel 4:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 30. Lebensjahres,
Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 Euro bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr
monatliche Berufsunfähigkeitsrente 182,18 Euro.

Beispiel 5:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 35. Lebensjahres,
Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 Euro bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr
monatliche Berufsunfähigkeitsrente 131,03 Euro.

Beispiel 6:

Eintritt ins Versorgungswerk mit Vollendung des 40. Lebensjahres,

Zahlung eines monatlichen Beitrags (konstant) von 100 Euro bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

Eintritt der Berufsunfähigkeit mit vollendetem 50. Lebensjahr

monatliche Berufsunfähigkeitsrente 83,86 Euro.

Wird ein x-faches von 100 Euro monatlich kontinuierlich entrichtet, erhöht sich auch der BU-Rentenanspruch um das x-fache.

Entrichtet das Mitglied im vorstehenden Beispiel 1 1.000 Euro/Monat, beträgt der Rentenanspruch (182,18 Euro x 10 =) 1.821,80 Euro/Monat.

f) Hinterbliebenenversorgung

Neben Leistungen für die eigene Altersversorgung bietet das Versorgungswerk auch eine Absicherung für Witwen, Witwer, Halb- und Vollwaisen sowie für Hinterbliebene, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Mitglied bis zu dessen Tod verpartnert waren (Hinterbliebenenversorgung).

Basis für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ist die dem verstorbenen Mitglied zuletzt tatsächlich gezahlte Versorgungsleistung. War das verstorbene Mitglied noch nicht Leistungsempfänger/-in, dann ist Berechnungsbasis die "fiktive" Berufsunfähigkeitsleistung, d. h. die Versorgungsleistung, die das Mitglied erhalten hätte, wenn es am Todestag berufsunfähig gewesen wäre.

Witwen/Witwer bzw. Lebenspartner/-innen erhalten 60 % dieser Berechnungsbasis; im Falle der Wiederverheiratung bzw. -verpartnerung wird auf Antrag eine Abfindung gezahlt.

Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen 20 % und für Vollwaisen 35 % der Berechnungsbasis; es wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Sofern die Berufsausbildung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sein sollte, wird das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgewährt.

Die Hinterbliebenenabsicherung ist allerdings ausgeschlossen, wenn das verstorbene Mitglied die erhöhte Versorgungsleistung für Nicht-Verheiratete ("Single-Zuschlag" in Höhe von 10 % der regulären Versorgungsleistung; vgl. Kapitel 4 Ziffer 4. d) beantragt und zum ersten Mal ausgezahlt erhalten hat.

g) Freiwillige Leistungen

Neben diesen Versorgungsleistungen erbringt das Versorgungswerk als freiwillige Leistung Unterhaltsbeiträge an dauernd erwerbsunfähige Waisen bis zum 30. Lebensjahr.

Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen werden derzeit nicht gewährt.

5. Dynamisierung

Soweit Erträge oberhalb des Rechnungszinses erzielt werden, entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung dieser Überschüsse. Im Regelfall werden sie in Form von Renten- oder Anwartschaftsdynamisierungen ausgeschüttet und tragen damit zur Kaufkraftrehaltung bei.

6. Besteuerung

Die Versorgungsleistungen des Versorgungswerks werden auf Grund des Alterseinkünftegesetzes nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa EStG). Bis zum Jahr 2058 werden dabei ansteigend Anteile der Rente in die Besteuerung einbezogen. Ab dem Jahr 2058 unterliegt die Rente in vollem Umfang der Besteuerung.

Das Versorgungswerk hat den Finanzbehörden die Höhe der Rentenleistungen jährlich mitzuteilen (§ 22a EStG).

5. BEITRÄGE

1. Pflichtbeiträge

Die Mitglieder des Versorgungswerks entrichten zur Finanzierung ihrer späteren Versorgungsleistungen Versorgungsabgaben (Beiträge). Die Höhe der Beiträge hängt von der Höhe des Berufseinkommens ab. Sofern nicht der Regelbeitrag entrichtet wird, haben die Mitglieder entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen (i. d. R. Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid bzw. Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers). Solange ein derartiger Nachweis fehlt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben.

Die Beiträge werden monatlich fällig.

a) Selbständige Tätigkeit

Maßgeblich ist der Gewinn aus der Ingenieur Tätigkeit, also die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (als Ingenieurin/Ingenieur) im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Hieraus ist ein Beitrag in Höhe des Beitragssatzes, den auch Angestellte zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen haben, zu entrichten. Dieser Beitrag wird nach oben durch den Regelbeitrag (= Höchstbeitrag) und nach unten durch den Mindestbeitrag (1/8 des Regelbeitrags) begrenzt (genaue Werte werden jeweils mit dem Jahresrundsreiben mitgeteilt).

Für das Jahr des Mitgliedschaftsbeginns als selbständig tätiges Mitglied und die folgenden fünf Kalenderjahre kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag in Höhe von zwei Zehnteln des Regelbeitrags in Anspruch genommen werden, ohne dass das Einkommen angegeben werden muss.

Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus ihrem Geschäftsführergehalt; auch eine "Gründungsermäßigung" ist möglich. Selbständig tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können darüber hinaus eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag erhalten, sofern die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist.

b) Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

Maßgebend für die Beitragsbemessung der Angestellten ist das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

Angestellte, die (größtenteils auf Grund von Übergangsregelungen) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen zum Versorgungswerk den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Üblicherweise werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil durch die Arbeitgeber/-innen direkt an das Versorgungswerk abgeführt (§ 172 a SGB VI). Alternativ erfolgt eine Auszahlung an das Mitglied, welches die Beiträge dann unverzüglich an das Versorgungswerk weiterleiten muss.

Die Beiträge zum Versorgungswerk werden entsprechend den elektronischen Entgeltmeldungen, die von den Arbeitgebern/-innen an das Versorgungswerk übermittelt werden, festgesetzt.

Alle anderen angestellt tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, entrichten den "vollen" Rentenversicherungsbeitrag (d. h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Daneben entrichten sie – wenn sie sich für eine zusätzliche Versorgung im Versorgungswerk entschieden haben (vgl. hierzu Kapitel 3) – auf Antrag den ermäßigten Beitrag von 1/8 bzw. 1/16 des Regelbeitrags. Sie erhalten damit – neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung – Leistungen aus der beim Versorgungswerk aufgebauten zusätzlichen Versorgung.

c) Beitragsermäßigungen

Für den Zeitraum von Mutterschutz und Erziehungsurlaub sieht die Satzung die Zahlung des Mindestbeitrags bzw. der Hälfte des Mindestbeitrags oder auch eine Beitragsbefreiung vor.

Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag können Mitglieder in Anspruch nehmen, die ihrer Berufskammer als freiwilliges Mitglied angehören und versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag ist auch möglich für Mitglieder, die von einer möglichen Befreiung vom Versorgungswerk keinen Gebrauch machen (z. B. bei Beamtenätigkeit, bei Tätigkeit im außereuropäischen Ausland, bei bereits bestehender Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk mit umfassender Beitragspflicht; vgl. Kapitel 2 Ziffer 2.). Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag ist ferner möglich für Mitglieder, die ihrer Berufskammer als Pflichtmitglied angehören und versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Ein Beitragsermäßigungsrecht haben auch Angehörige eines Gründungsbestands (sog. "Anfangsbestand") anderer berufsständischer Versorgungswerke für Ingenieure.

d) Sonstige Beitragsregelungen

Sonderregelungen beitragsrechtlicher Art bestehen für Bezieher von Sozialleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Übergangsgeld), die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Beiträge zum Versorgungswerk durch die Agentur für Arbeit, den Bund, die Pflege- oder Krankenkasse übernommen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen

Neben den Pflichtbeiträgen, die aufgrund der Tätigkeitsart anfallen, können die Mitglieder des Versorgungswerks zum weiteren Ausbau ihrer Versorgung freiwillige Zusatzzahlungen (bis zu einer gesetzlich festgelegten Obergrenze) leisten, die in derselben Höhe wie Pflichtbeiträge verrechnet werden.

Freiwillige Mehrzahlungen können jederzeit entrichtet werden, und zwar entweder durch Einzelüberweisung bzw. Dauerauftrag oder – auf Wunsch des Mitglieds – im Bankeinzugsverfahren zusammen mit den monatlich fälligen Pflichtbeiträgen.

Da es aufgrund der degressiven Bewertungsprozentsätze für die rentenrechtliche Bewertung sowohl der Pflichtbeiträge wie auch der freiwilligen Mehrzahlungen auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs ankommt (vgl. Kapitel 4 Ziffer 2., insbesondere Tabelle mit Beispielen), sollten freiwillige Mehrzahlungen so rechtzeitig eingezahlt werden, dass sie noch vor Jahresende auf dem Mitgliedskonto eingehen.

Geht die jeweilige Einzahlung erst nach dem 31.12. ein, so wird sie mit dem (niedrigeren) Prozentsatz des Folgejahres bewertet.

Sobald eine Einzahlung als freiwillige Mehrzahlung deklariert, verbucht und dementsprechend mit dem Bewertungsprozentsatz zum Einzahlungszeitpunkt bewertet ist, steht sie nicht mehr zur Disposition des Mitglieds. Insbesondere ist keine Rückzahlung an das Mitglied mehr möglich, im Übrigen ist auch eine Anrechnung auf Pflichtbeiträge für **künftige** Zeiträume ausgeschlossen.

Die einzige Ausnahme hiervon ist in der Satzung ausdrücklich geregelt: Freiwillige Mehrzahlungen können nur dann auf Pflichtbeiträge angerechnet werden, wenn sich **nachträglich** für das jeweilige Kalenderjahr eine Erhöhung des Pflichtbeitrages ergibt. Im Übrigen ist eine Anrechnung auf Pflichtbeiträge ausgeschlossen.

Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen zusammen dürfen die jährliche allgemeine Einzahlungshöchstgrenze, die das Körperschaftsteuergesetz vorgibt (das Zweieinhalbfache des jährlichen Höchstpflichtbeitrags, d. h. des Regelbeitrags) nicht überschreiten. Der mögliche Einzahlungsbetrag wird jeweils im Jahresrundsreiben mitgeteilt.

3. Steuerliche Berücksichtigung

Beiträge können in bestimmtem Umfang (§ 10 Abs. 4 a EStG) bei den Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a EStG.

6. AUFBAU UND ORGANISATION DES VERSORGUNGSWERKS

1. Organe des Versorgungswerks

Alle wesentlichen Ausgestaltungen und Konkretisierungen des gesetzlichen Versorgungsauftrags – insbesondere Erlass und Gestaltung der Satzung – obliegen dem **Verwaltungsrat** des Versorgungswerks. Der Verwaltungsrat ist das ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzte Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks. Die Mitglieder dieses Gremiums werden auf Vorschlag der im Versorgungswerk verbundenen Berufskammern der Bauingenieurinnen und Bauingenieure sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für jeweils vier Geschäftsjahre berufen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats ergeben sich aus Art. 4 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG).

Die Verwaltung des Versorgungswerks obliegt der **Bayerischen Versorgungskammer**, einer Behörde des Freistaats Bayern, die seit Jahrzehnten zahlreiche Sonderversorgungssysteme betreut. Einen Überblick darüber erhalten Sie auf der Homepage der Bayerischen Versorgungskammer unter www.versorgungskammer.de.

Die Bayerische Versorgungskammer ist gesetzliches Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan des Versorgungswerks.

Das Versorgungswerk unterliegt der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

2. Verwaltungskosten und Verwaltungsverfahren

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht kraft Gesetzes. Kosten für ein Außendienstnetz oder für Werbemaßnahmen fallen daher nicht an. Ferner muss das Versorgungswerk – anders als private Versicherer – auch keine kostspieligen Gesundheitsprüfungen bei Mitgliedschaftsbeginn durchführen. Denn die Pflichtmitgliedschaft grundsätzlich aller Angehörigen eines Berufsstands sorgt für eine ausgewogene Durchmischung der unterschiedlichen Risiken. Die Verwaltungskosten liegen aufgrund dessen vergleichsweise sehr niedrig. Die hierdurch erzielten Einsparungen kommen in vollem Umfang den versicherten Mitgliedern und den Ruhegeldempfängerinnen und -empfängern zu Gute. Da außer den Versicherten selbst auch keine sonstigen Kapitaleigner vorhanden sind (z. B. Aktionärinnen/Aktionäre), fließen auch keinerlei Kapitalerträge, z. B. in Form von Dividenden, an Dritte ab, sondern verbleiben der Versichertengemeinschaft.

Maßgeblich für das Mitgliedschaftsverhältnis, die Beitragsverpflichtungen und die Leistungen ist die Satzung des Versorgungswerks. Diese wird vom Verwaltungsrat beschlossen und bedarf der rechts- und versicherungsaufsichtlichen Genehmigung. Sie wird – wie auch die Änderungssatzungen – in den festgelegten Veröffentlichungsorganen (z. B. im Bayerischen Staatsanzeiger) veröffentlicht. Rechtsgrundlage für die Satzung ist das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG).

Zwischen dem Mitglied und dem Versorgungswerk wird kein Vertrag geschlossen, das Versicherungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Das Versorgungswerk erhält die mitgliedschaftsrelevanten Daten durch die jeweilige Berufskammer und nimmt daraufhin Kontakt mit dem Mitglied auf.

Das Versorgungswerk versendet jährlich eine Mitteilung über die geleisteten Einzahlungen und die daraus resultierenden Anwartschaften nach jeweils geltendem Satzungsrecht. Auf der Homepage des Versorgungswerks (www.bingv.de) werden zu Beginn eines jeden Jahres die Jahresrundschriften mit wichtigen Informationen für aktive Mitglieder sowie für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt. In der Rubrik "Über uns"/"Daten & Fakten" finden Sie auch den Geschäftsbericht des Versorgungswerks. Auf der Homepage können Sie zudem den Newsletter des Versorgungswerks abonnieren. Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks für Ihre Fragen rund um die berufsständische Versorgung gerne zur Verfügung.

3. Sonstige Hinweise

Da diese Informationsbroschüre lediglich einen Überblick über das geltende Satzungsrecht geben soll, wurde auf Sonderfragen bewusst nicht eingegangen. Über spezielle Themen wie beispielsweise Regelungen zum Versorgungsausgleich im Falle einer Ehescheidung etc. informiert Sie die Satzung oder Ihr Versorgungswerk.

Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtlich verbindlich ist die Satzung des Versorgungswerks, die im Bayerischen Staatsanzeiger abgedruckt ist. Sie steht auf der Homepage (www.bingv.de) als Download zur Verfügung.

ANHANG

Übergangsregelung

Tabelle Regelaltersgrenze für Geburtsjahrgänge vor 1967

(zu Kapitel 4 Ziffer 4 a)

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	1	65	1
1951	2	65	2
1952	3	65	3
1953	4	65	4
1954	5	65	5
1955	6	65	6
1956	7	65	7
1957	8	65	8
1958	9	65	9
1959	10	65	10
1960	11	65	11
1961	12	66	0
1962	14	66	2
1963	16	66	4
1964	18	66	6
1965	20	66	8
1966	22	66	10